



## Verpflichtungserklärung bei COVID-Haftungen

Die gegenständliche Verpflichtungserklärung kommt ab dem unten angeführten Datum für alle unter einem der Maßnahmenschwerpunkte im Zusammenhang mit der „COVID-19-Krise“ gemäß Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die ÜBERNAHME VON HAFTUNGEN FÜR DIE TOURISMUS- UND FREIZEITWIRTSCHAFT 2014 – 2020 (Haftungs-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung genehmigten Haftungen zur Anwendung.

Gemäß Haftungs-Richtlinie kommen im Rahmen der COVID-Haftungen **vereinfachten Verpflichtungen für den Haftungsnehmer und den Förderungsnehmer** zur Anwendung:

### **Punkt 20.1. Verpflichtungen des Förderungsnehmers:**

Unterpunkt 2, 3, 4, 6, 7, 10, 11. Es entfallen somit die Verpflichtungen gemäß Unterpunkt 1, 5, 8, 9.

### **Punkt 20.2. Unverzögliche Benachrichtigung der ÖHT:**

Unterpunkt 5. Es entfallen somit die Verpflichtungen gemäß Unterpunkt 1, 2, 3, 4, 6, 7.

### **Punkt 20.3. Verpflichtungen des Haftungsnehmers:**

Unterpunkt 1 (Änderung s.u.), 3 (Änderung s.u.), 5 (Änderung s.u.), 7, 8, 9. Es entfallen somit die Verpflichtungen gemäß Unterpunkt 2, 4, 6.

In Abänderung zu Punkt 20.3. Unterpunkt 1 gilt: Der Haftungsnehmer ist verpflichtet seine gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Förderungsnehmer unter Wahrung der anlässlich der COVID-19-Krise geltenden modifizierten Vorgaben der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu gestalten.

In Abänderung zu Punkt 20.3. Unterpunkt 3 gilt: Die Zuzählung des Kredites darf ganz oder in Teilbeträgen in Abstimmung auf den Liquiditätsbedarf des Förderungsnehmers erfolgen. Ein Nachweis der Zuzählung ist nicht erforderlich.

In Abänderung zu Punkt 20.3. Unterpunkt 5 gilt: Ein Konto separato ist analog zur Haftungs-Richtlinie zur Verbuchung des behafteten Kapitals einzurichten und bei Annahme der Haftungserklärung bekannt zu geben. Die Erstzuzählung des Kapitals darf auf ein anderes Konto erfolgen. Bei den 80%igen und 100%igen Haftungen ist keine Saldenbestätigung vorzulegen. Bei den 90%igen Haftungen ist während der Haftungs-laufzeit jeweils per 31.12. jeden Jahres eine Saldenbestätigung vorzulegen.

Die **Berichtspflichten** gemäß **Punkt 15** kommen nur hinsichtlich 2., 6. und 7. Aufzählungspunkt zur Anwendung. Die **Meldepflichten** gemäß **Punkt 16** und die Pflichten zur **Überprüfung und Auskunftserteilung** gemäß **Punkt 17** kommen vollständig gemäß Haftungs-Richtlinie zur Anwendung.

Insbesondere wird auf die Verpflichtung des Fördernehmers zur jährlichen Vorlage des Jahresabschlusses hingewiesen, welcher innerhalb von sechs Monaten ab Bilanzstichtag **ausschließlich elektronisch** an [bilanzen-covid@oeht.at](mailto:bilanzen-covid@oeht.at) zu übermitteln ist. Das Formblatt „Fragebogen zur jährlichen Bilanzauswertung“ ist der Email beizufügen. Dieses finden Sie im Downloadcenter der ÖHT auf <https://www.oeht.at/service/downloadcenter/#Coronavirus-Massnahmenpaket&Spezialprogramme>.